

Beitragsordnung Turnverein Ichenheim 1911 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Mitglieder werden auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand in den Verein aufgenommen. Die Satzung finden Sie auf der Homepage des TV Ichenheim.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags für den Hauptverein.
2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über:
 - Zusatzbeiträge für Leistungssport, Wettkampfsport (Volleyball) und Zumba Kids
 - Kurs- und Teilnahmegebühren für Sportangebote

§ 3 Beiträge

1. Gemäß § 5 der Satzung des Turnverein Ichenheim 1911 e.V. wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt (ab Januar 2025):
 - 60 € für aktive erwachsene Mitglieder
 - 55 € für aktiven Kinder & Jugendlichen bis zum 23. Lebensjahr
 - 175 € Familienbeitrag: gültig für Familien ab 4 Personen (Kinder und Jugendliche bis 23 Jahre)
 - 15 € für passive Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag ist am 15.06. jeden Jahres fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat hierzu beim Vereinseintritt ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Bei Eintritt eines Mitglieds nach dem Beitragseinzug (15.06.) wird der Mitgliedsbeitrag am 30.11. abgebucht. Kündigungen der Mitgliedschaft im Verlaufe eines Jahres bewirken keine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags.

2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Badischen Sportbundes Freiburg e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in der vom Badischen Sportbund Freiburg festgelegten Sätze.
3. Mitglieder gelten ab Vollendung des 23. Lebensjahr als Erwachsene im Sinne der Beitragsordnung. Der geänderte Beitrag gilt automatisch ab dem Tag des Geburtstages.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen, z.B. im Falle einer wirtschaftlichen Notlage von Mitgliedern oder als Werbemaßnahme, Gebühren, Beiträge und Umlagen stunden, ganz oder teilweise erlassen oder von deren Erhebung absehen.
5. Ehrenmitglieder des Hauptvereins sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 4 Gebühren

1. Rücklastschrift- und Bearbeitungsgebühren
Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Gebühr für Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
2. Sonstige Gebühren
Für sonstige Leistungen des Vereins können gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) erklärt werden. Es gilt das Datum des Eingangs der Kündigung.

§ 6 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Beitrags-, Gebühren- oder Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Der Einzug des Beitrags erfolgt insoweit grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Das Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der persönlichen Anschrift oder des Namens und der Kontaktadressen unverzüglich mitzuteilen. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Datenschutzrichtlinien des Vereins gespeichert und verarbeitet.
3. Beitragsrechnungen werden keine erstellt. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden vom Verein am Fälligkeitsdatum eingezogen. Der Jahresbeitrag ist am 15.06. des Jahres fällig. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz ein.
4. Der Zusatzbeitrag „Zumba Kids“ wird am 15.01. des Jahres eingezogen. Wenn der Eintritt nach dem 15.01. erfolgt, wird der Betrag am 15.10. des Jahres eingezogen.

Der Zusatzbeitrag „Wettkampfsport“ (Volleyball) wird am 15.10. des Jahres eingezogen.

Der Zusatzbeitrag „Leistungssport“ (Trampolin, Turnen weiblich, Turnen männlich) wird am 5. jedes Quartals eingezogen.

5. Kursbeiträge sind jeweils zu Beginn des Kurses fällig.
6. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht gemäß Ziffern 3–5, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.

7. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beiträge und sonstige Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen. Fallen höhere Kosten als die festgesetzte Mahngebühr an, sind diese vom Mitglied zu bezahlen.

§ 7 Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

Durch die Unterschriftsleistung des/der Erziehungsberechtigten auf dem Antrag auf Mitgliedschaft wird die selbständige Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gesamtschuldnerisch neben dem minderjährigen Mitglied begründet.

§ 8 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen können zusätzlich Abteilungs-, Aktiven- und Kursbeiträge erheben. Diese richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Abteilung und bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

- Der Zusatzbeitrag „Zumba Kids“ beläuft sich auf 20€ im Jahr und wird einmalig eingezogen.
- Der Zusatzbeitrag „Wettkampfsport“ (Volleyball) beläuft sich auf 36€ im Jahr und wird einmalig eingezogen.
- Der Zusatzbeitrag „Leistungssport“ beläuft sich auf 30€ pro Quartal und wird am 5. des Quartals eingezogen.
- Die Kursgebühren richten sich nach der Art des Kurses und werden in der Kursauschreibung festgelegt. Hier gibt es eine Unterscheidung der Beiträge für Mitglieder und Nichtmitglieder.

(Stand Dezember 2024)